

## **Satzung**

**Avenida Netzwerk für kleinere und mittelständische Finanzberater e.V.**

**VR München Nr. 200383**

**Fassung vom 15.05.2006, geändert durch die Mitgliederversammlungen**

**vom 11.10.2007 und 14.10.2010 (kursiv & fett)**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Avenida – Netzwerk für kleinere und mittlere Finanzberater". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: "Avenida – Netzwerk für kleinere und mittlere Finanzberater e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen sowie die Unterstützung von Finanzdienstleistern mit bis zu 20 Mitarbeitern.

Der Verein soll zudem die Interessen seiner Mitglieder wahren, insbesondere durch:

- a) Vertretung der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene;
- b) Festigung des Rufs und der Position der Mitglieder an dem Finanzplatz Deutschland;
- c) soweit verfügbar Daten und Informationen über den Berufsstand, den Verein und seine Mitglieder zusammenzustellen, um diese in der Öffentlichkeit bei Behörden und Wirtschaftsgruppen richtig vertreten zu können;
- d) Unterstützung der Mitglieder in beruflichen sowie damit zusammenhängenden Fragen;
- e) Organisation von Zusammenkünften zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung des Verbandsgedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und die Spenden an den Verein dürfen nur zur Erstattung der dem Verein erwachsenden Kosten und für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenerstattung begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche:

- a) die notwendige Qualifikation als Finanzberater und / oder die Zulassung gem. § 34 c **und / oder §34 d** GewO haben,
- b) einen guten Ruf genießen,
- c) in Deutschland ihren Geschäftssitz oder ein Zweigniederlassung haben.

#### ***Mitgliedschaft von Gesellschaften:***

***„Ist das Mitglied eine Gesellschaft, dann kann pro Avenida Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltung prinzipiell nur ein Vertreter der Gesellschaft teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.“***

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern und Ende der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein zum 31.12. des Kalenderjahres austreten.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag soll bis zum 31.3. eines Kalenderjahres in einer Rate im Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet werden.

Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer **von zwei Jahren** gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder Versendung per Email unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12: Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

München, den 14.10.2010

Der Vorstand

